

Verfahren zur Genehmigung empirischer Untersuchungen in Berliner Schulen (Stand: 06.07.2021)

Das Verfahren zur Genehmigung empirischer Untersuchungen an Schulen, größerer Forschungsvorhaben, aber auch kleinerer empirischer Studien für die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen des Staatsexamens oder inneruniversitärer Prüfungen (z.B. Bachelor oder Master), richtet sich nach § 65 (insbesondere § 65 (2)) des geltenden Schulgesetzes für das Land Berlin (<http://www.berlin.de/sen/bjf/>).

Unterrichtsbeobachtungen **ohne** Schülerbefragungen sowie eigene Unterrichtsversuche, wie sie auch im Rahmen von Schulpraktika üblich sind, sind **nicht zentral genehmigungsbedürftig**, sondern unterliegen der Genehmigung seitens des Schulleiters bzw. der Schulleiterin. Mündliche (z.B. Interviews) oder schriftliche Befragungen der Schüler:innen sowie von Lehrkräften sind **genehmigungspflichtig**. Die Teilnahme an derartigen Befragungen ist immer **freiwillig**. Auf die freiwillige Teilnahme ist ausdrücklich hinzuweisen.

Für das Genehmigungsverfahren sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Kontakt aufnehmen mit der Schule, die Zustimmung der Schulleitung und eine Erklärung der Schulleitung (s. Punkt 2) einholen, dass die Schulkonferenz über das Vorhaben informiert wurde bzw. wird.

2. Der/Die **Schulleiter:in** oder Stellvertreter:in muss eine Erklärung etwa folgenden Inhaltes unterschreiben:

„Ich habe / werde die Schulkonferenz gemäß § 65 (2) Schulgesetz über das Vorhaben von Herrn/Frau _____ zum Thema _____ informiert / informieren.“

3. Es muss unter Vorlage dieser Erklärung/-en und der Zustimmung der Schule ein **Antrag auf Genehmigung der Untersuchung** bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, z. Hd. von Frau Dr. Franziska Nikolov, gestellt werden. Ein Nachreichen dieser Unterlagen ist **nicht** möglich!

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Name und Anschrift des Antragsstellers / der Antragstellerin (möglichst mit Telefonnr. und E-Mail-Adresse bei Rückfragen).

b) Ein Exposé der geplanten Studie (mind. eine Schreibmaschinenseite) mit einer Beschreibung der geplanten Untersuchungsinstrumente und Nennung der geplanten Anzahl der Teilnehmer:innen (bei Schülerinnen und Schülern Angabe der Jahrgangsstufe).

c) Eine Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit (in der Regel Vertreter:in der Hochschule) oder Zulassung der Prüfung (als Kopie) des Prüfungsamtes der Hochschule.

d) Ein Muster des Anschreibens, mit dem die Eltern um Zustimmung zu dem Vorhaben gebeten werden sollen, sofern die Schüler:innen *noch nicht* das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dieses Anschreiben muss eine Einverständniserklärung zum Abtrennen aufweisen, die die Erziehungsberechtigten des Kindes unterschreiben und der Schule zurückreichen müssen. Die Einverständniserklärung muss in der Schule (!) in der Regel für ein Schuljahr archiviert werden! Das Schreiben enthält zudem Informationen zur Studie (einschließlich der Ziele, Fragestellung/-en und Analysemethoden), zu Art und Umfang der Datennutzung sowie zur Freiwilligkeit der Studienteilnahme.

e) Ein Muster aller Fragebögen oder Umfrageinstrumente, die zur Anwendung kommen sollen. Bei standardisierten Instrumenten (z.B. bei kommerziell durch Verlage vertriebenen Tests) ist die Nennung des Instruments und des Verlags oder die Literaturangabe (aktuellste Veröffentlichung des Instruments) in der Regel hinreichend.

f) Eine Erklärung, ob Ton- oder Videoaufnahmen (mit Angabe des Transkriptionsverfahrens) beabsichtigt sind.

g) Bei Wiederholungsbefragungen im Rahmen von Langzeitstudien eine Prozedurenbeschreibung hinsichtlich des Verfahrens zur Wiedererkennung der Befragten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Anonymität der Befragten (ID-Codierung) sowie der geplante Zeitpunkt der Wiederholungsbefragung.

4. Die Untersuchung darf erst durchgeführt werden, wenn die Zustimmungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Erziehungsberechtigten bei Schüler:innen, die noch **nicht** das 14. Lebensjahr vollendet haben, vorliegen.

Tendenziell ist darauf zu achten, dass möglichst wenige personenbezogene Daten in den Fragebögen erhoben werden, und wenn, dann nur solche, die für den Zweck der Studie absolut unerlässlich sind. **Das Erheben von Namen und Geburtsdaten ist unzulässig.**

Strikt einzuhalten ist das Recht der **informationellen Selbstbestimmung**. So ist das Einholen von Informationen über Dritte (also z. B. über Erziehungsberechtigte) zustimmungspflichtig. Fragen nach den Bildungsabschlüssen der Eltern, Einkommen, Berufen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder aber ein separater Fragebogen für Erziehungsberechtigte ist in der Untersuchung vorzusehen.

Ebenso ist auf das sogenannte **Reanonymisierungspotenzial** zu achten, d.h. allgemeine Fragen sind unproblematisch (z.B. „*Wurdest du in Deutschland geboren? Ja/ Nein*“), wohingegen konkretere Fragen problematisch für die Genehmigung sein können (z.B. „*In welchem Land wurdest du geboren?*“).

5. Falls **Ton- oder Videoaufnahmen** durchgeführt werden, sind sie nur für die an der Studie unmittelbar beteiligten Wissenschaftler:innen zugänglich und müssen nach Beendigung der Untersuchung gelöscht werden! Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte schriftlich einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzuheben! Selbstverständlich müssen bei einer Veröffentlichung sämtliche **Namen** und Personenbezeichnungen **anonymisiert** werden. Auch der Schulname darf in der Veröffentlichung nicht erscheinen.

Falls einzelne Eltern dem Vorhaben nicht zustimmen, ist dieses damit nicht schon gescheitert. Im Einzelfall müssten einzelne Kinder dann von der Untersuchung ausgenommen werden. Bei Videoaufnahmen ist die Kamera so zu positionieren, dass die Kinder, deren Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht zugestimmt haben, nicht im Bild erscheinen.

6. Sofern ein Antrag vollständig vorliegt, die Antragstellerin/der Antragsteller bei Rückfragen telefonisch erreichbar ist und bereit ist, das Genehmigungsschreiben in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Adresse s. u.) persönlich entgegenzunehmen, dauert die Bearbeitung eines Antrags in der Regel ein bis zwei Wochen.

7. Weitere Auskünfte erteilt im Einzelfall die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Frau Dr. Franziska Nikolov

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Tel.: 90227-5829

FAX: 90227-5065 (auf dem Fax den Empfängernamen angeben!)

E-Mail: Franziska.Nikolov@senbjf.berlin.de

Weitere Informationen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen lassen sich darüber hinaus bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (www.datenschutz-berlin.de) erfragen. Sofern die o.g. Beauftragte dem Forschungsvorhaben zugestimmt hat, reicht es aus, das Aktenzeichen des Schriftwechsels beizulegen.